



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	03.11.2016	0379/16 - I/111
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	07.11.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Münchholzhausen

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Münchholzhausen wird

Herr **Dieter Steinruck**, geboren am 28.12.1939,
Hohe Straße 35, 35581 Wetzlar,

zur Schiedsperson

von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Wetzlar, den 03.11.2016

gez. Wagner

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Schiedsmanns Dieter Steinruck am 29.06.2016 endet. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Der Ortsbeirat von Münchholzhausen hat in seiner Sitzung am 07.09.2016 einstimmig beschlossen, Herrn Steinruck erneut als Schiedsperson vorzuschlagen. Er hat sich am 21.10.2016 schriftlich bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben.

Die Schiedsamtvereinigung für den Landgerichtsbezirk Limburg wurde angehört und hat keine Bedenken gegen die erneute Wahl geäußert.

Das Amtsgericht Wetzlar hat ebenfalls keine Bedenken, Herrn Steinruck zur Wiederwahl vorzuschlagen.

Zur Wahl bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) vom 23.03.94 (GVBl. I 148) der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Nach § 5 Abs. 1 HSchAG bedarf der Gewählte der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.